

§ 20

(1) Der Ministerrat berichtet der Volkskammer über die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und sichert, daß der Volkskammer alle Fragen unterbreitet werden, über die sie gemäß der Verfassung zu entscheiden hat.

(2) Der Ministerrat gewährleistet,

- daß der Staatsrat und die Ausschüsse in der Regel spätestens zu Beginn eines jeden Halbjahres über die für diesen Zeitraum geplanten Gesetzesvorhaben informiert werden
- daß die von ihm vorbereiteten Gesetzesvorlagen rechtzeitig dem Staatsrat zur Behandlung überwiesen und den Ausschüssen zur sachkundigen Beratung der Gesetzesvorlagen die erforderlichen Erläuterungen und Informationen gegeben werden
- daß die ihm übergebenen Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse durch die zuständigen Staatsorgane ausgewertet werden und über das Ergebnis den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse berichtet wird.

§ 21

Die Mitglieder des Ministerrates und Leiter anderer zentraler Staatsorgane gewährleisten, daß die Ausschüsse über alle für deren Tätigkeit notwendigen Fragen informiert und ihnen die entsprechenden Materialien unterbreitet werden.

§ 22

Über die öffentliche Diskussion von Gesetzentwürfen entscheidet, sofern die Volkskammer nicht selbst Beschluß gefaßt hat, der Staatsrat.

§ 23

(1) Den Ausschüssen der Volkskammer obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze. Sie erfüllen ihre Aufgaben entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen.

(2) Die Ausschüsse berichten in den Tagungen der Volkskammer bzw. dem Staatsrat über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie nehmen in den Tagungen zu den ihnen überwiesenen Vorlagen Stellung.

§ 24

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten.

(2) Die Empfehlungen der Ausschüsse für den Ablauf der Tagungen werden durch die Vertreter der Ausschüsse dem Präsidium unterbreitet.

(3) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und anderer Staats- und Wirtschaftsfunktionäre in ihren Beratungen sowie alle für ihre Tätigkeit notwendigen Auskünfte, Materialien und Informationen verlangen.

§ 25

(1) Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage eines Arbeitsplanes.

Die Vorstände der Ausschüsse sind für die Ausarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplanes verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse vereinbaren das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(3) Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranziehen.

(4) Die Ausschüsse haben das Recht, Untersuchungen in Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen und staatlichen Einrichtungen durchzuführen.

(5) Die Ausschüsse arbeiten mit den Publikationsorganen zusammen und berichten öffentlich über Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

§ 26

(1) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit die Ausschüsse nichts anderes beschließen.

§ 27

(1) Der Vorstand des Ausschusses setzt den Termin für jede Ausschußsitzung fest und unterbreitet den Vorschlag für die Tagesordnung, soweit der Ausschuß nicht selbst darüber entschieden hat.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses ladet die Ausschußmitglieder ein und gibt dem Sekretär des Staatsrates hiervon Kenntnis. Der Sekretär des Staatsrates informiert den Ministerrat.

(3) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

V. Die Reelite und Pflichten der Abgeordneten

§ 28

Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes und seines sozialistischen Staates. Sie setzen ihre ganze Kraft für die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft, für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger und die Entwicklung ihrer schöpferischen Initiative bei der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben ein.